## 11- 1740 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nati natrates

## XIII. Gesetzgebungsperiode

## REPUBLIK OSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Z1.24.303/27-8b/1972

Bundesrepublik Deutschland:

Abkommen über Soziale Sicherheit;

Parlamentarische Anfrage der Abg. Dr. RETNHART und Genossen betreffend deutsche Krankenversicherung der Rentenbewerber.

1010 Wien, den 17. November 1972
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

797 / A.B. zu 885 / J.

Präs. am. 21. Hov. 1972

## Beantwortung

der parlamentarischen Anfrage der Abg.Dr.REINHART und Genossen betreffend Beiträge zur deutschen Krankenversicherung durch österreichische Rentenwerber

Die Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr.REINHART, Dr.SCHRANZ, EGG, TREICHL, METZKER, Herta WINKLER und ALBRECHT haben an mich die Anfrage gerichtet,

- 1) welche Maßnahmen seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in Aussicht genommen seien, damit das Zweite Zusatzabkommen zum österreichischdeutschen Sozialversicherungsvertrag unverzüglich abgeschlossen wird und
- 2) welche Vorkehrungen für den Fall eines späteren Abschlusses des Zweiten Zusatzabkommens zum österreichisch-deutschen Sozialversicherungsvertrag vorgesehen seien, damit die Beitragsvorschreibungen zur deutschen Krankenversicherung an in Österreich lebende Rentenwerber unterbleiben.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1): Der Entwurf des Zweiten Zusatzabkommens zum österreichisch-deutschen Abkommen über Soziale Sicherheit wurde bereits am 23.4.1971 paraphiert. Von österreichischer Seite steht einer Unterzeichnung dieses Zusatzabkommens nichts entgegen. Von deutscher Seite wurde die Unterzeichnung des Zusatzabkommens jedoch von der Sicherstellung der uneingeschränkten kassenärztlichen Betreuung der deutschen Urlauber in Österreich abhängig gemacht. Zur Lösung dieser Frage wurde mit Beschluß des Ministerrates vom 9.3. und vom 21.12.1971 ein Ministerkomitee eingesetzt. Unabhängig von den Bemühungen dieses Komitees um eine Lösung der erwähnten Frage wurde zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer eine Vereinbarung getroffen, wonach die mit den österreichischen Gebietskrankenkassen im Vertrag stehenden Ärzte die Verpflichtung der abkommensgemäßen Behandlung der deutschen Urlauber übernehmen oder ablehnen können. Da jedoch eine derartige Konstruktion letzten Endes nicht der von der Republik Österreich übernommenen zwischenstaatlichen Verpflichtung entspricht, habe ich im Entwurf der 29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgeschlagen, eine Regelung dieser Frage auf bundesgesetzlicher Ebene zu treffen. Der diesbezügliche Entwurf eines § 129a ASVG sieht vor, daß bei Vorliegen eines zwischenstaatlichen Übereinkommens betreffend die Gewährung österreichischer Sachleistungen an Versicherte eines Vertragsstaates sowie deren Angehörige die mit dem in Betracht kommenden Versicherungsträger in vertraglichen Beziehungen stehenden Personen und Einrichtungen (Ärzte, Apotheken, Krankenanstalten u.dgl.) zur Erbringung der Leistungen nach den für sie geltenden Verträgen verpflichtet sind. Ich nehme an, daß bei

Gesetzwerdung einer solchen Bestimmung die von deutscher Seite gestellte Bedingung für den Abschluß des Zweiten Zusatzabkommens erfüllt ist.

Zu 2): Für den Fall, daß das Zweite Zusatzabkommen zum österreichisch-deutschen Abkommen über Soziale Sicherheit - aus welchen Gründen auch immer - in absehbarer Zeit nicht in Kraft treten sollte, werde ich mich darum bemühen, ein rückwirkendes Inkrafttreten der die Krankenversicherung der Pensionswerber (Rentenbewerber) betreffenden Neuregelung zu erreichen. Durch eine solche Rückwirkung würde die derzeit zu Recht bestehende Verpflichtung zur Beitragszahlung für die Vergangenheit entfallen.

Manny